

Verordnung
über das Naturdenkmal "Geologischer Aufschluß"

in der Gemarkung Burrweiler

Aufgrund der §§ 1, 2 Abs.2, 14 Abs.2, sowie Abs.3, 16 Abs.2, 18, 22 und 23 des Landespflegegesetzes Rheinland-Pfalz vom 14.6.1973 (GVBl. S. 147) wird folgendes verordnet:

§ 1

Das in § 2 näher bezeichnete Naturdenkmal ist mit dem Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung unter den Schutz des Landespflegegesetzes gestellt. Seine Erhaltung liegt wegen seiner naturwissenschaftlichen Bedeutung im öffentlichen Interesse.

§ 2

Das Naturdenkmal "Geologischer Aufschluß" liegt am Nordufer des Modenbachtals nördlich von Burrweiler (Meßtischblatt 6714 Edenkoben, N des Buchstabens B von Modenbach.

Rechtswert: 34 32 590 - Hochwert: 54 58 500 - NN: 237,5)

Es ist in der amtlichen Liste der unteren Landespflegebehörde eingetragen.

Die Grenze des Naturdenkmals ist in einer Naturdenkmalkarte (Maßstab 1 : 1000) rot eingetragen.

Die Naturdenkmalkarte ist bei der Kreisverwaltung Landau - Bad Bergzabern als der unteren Landespflegebehörde zur Einsicht für jedermann niedergelegt. Eine weitere Ausfertigung dieser Karte befindet sich bei der Verbandsgemeindeverwaltung Edenkoben.

§ 3

Im Bereich des Naturdenkmals sind alle Maßnahmen verboten, die dem Schutzzweck zuwiderlaufen. Insbesondere ist verboten:

1. Bauliche Anlagen zu errichten oder zu ändern, auch solche, die keiner Baugenehmigung oder Bauanzeige bedürfen.
2. Energiefreileitungen oder sonstige freie Drahtleitungen zu errichten.
3. Materiallager, Müll- und Schuttabladeplätze anzulegen oder zu erweitern.
4. Bodenbestandteile abzubauen, Sprengungen oder Grabungen vorzunehmen, Schutt oder Bodenbestandteile einzubringen oder die Bodengestaltung auf andere Weise zu verhindern.
5. Bäume oder Sträucher zu beseitigen oder zu beschädigen.
6. Zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, Feuer anzumachen, Abfälle wegzuwerfen oder das Naturdenkmal auf andere Weise zu beeinträchtigen.
7. Bild- und Schrifftafeln anzubringen, soweit sie nicht auf den Schutz oder bemerkenswerte Elemente des Naturdenkmals hinweisen.

Die Besitzer oder Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, Schäden oder Mängel an den Naturdenkmalen der unteren Landespflegebehörde zu melden.

§ 4

Ausnahmen von den Vorschriften des § 3 können von der unteren Landespflegebehörde zugelassen werden.

§ 5

Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung gelten nach § 33 Abs.2 des Landespflegegesetzes als Ordnungswidrigkeit. Sie können mit einer Geldbuße bis 100.000.-DM geahndet werden.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung im
Amtsblatt der Landkreisverwaltung Landau-Bad Bergzabern inkraft.

Landau i.d.Pf., den 6.2.1975
Kreisverwaltung Landau-Bad Bergzabern
- Untere Landespflegebehörde -



(Franz)
Regierungsrat z.A.